

Elektronisches Amtsblatt

Ortsübliche Bekanntgabe zur öffentlich/nichtöffentlichen 4. Sitzung des Stadtrates am Dienstag 24.03.2026

Beginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Dreiseithof, Haus 2 (großer Saal)
Hauptstraße 17
01609 Gröditz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung
- 2 Beschlusskontrolle
Anlage: PR SR 24.02.2026
- 3 Bürgerfragestunde
- 4 Bauantrag: Neubau Einfamilienwohnhaus mit 2 Stellplätzen, einer PV-Anlage und Geländeanpassung, Gemarkung Reppis, Flurstück 329/94 (Straße der Befreiung 15, 01609 Gröditz)
Vorlagen-Nr. 2026/017
Anlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- 5 Bauantrag: Nutzungsänderung von Wohnräumen zu Arztpraxisräumen im 1. OG, Gemarkung Gröditz, Flurstück 53/2, 53/5, 53/6 (Pilstergasse 9, 01609 Gröditz)
Vorlagen-Nr. 2026/018
Anlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- 6 1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung
Vorlagen-Nr. 2026/019
Anlage: 2026-03-24 1. ÄS Verwaltungskostensatzung

- 7 Mittelbereitstellung Inspektion Drehleiter
Vorlagen-Nr. 2026/020
- 8 Sachthema: Informationen zu aktuellen Themen aus den Fachbereichen
Anlage: Haushaltslage zum 27.02.2026
- 9 Anfragen, Informationen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Beschlusskontrolle
- 2 Stundung von Gewerbesteuerforderungen für das Veranlagungsjahr 2023 zum PK
6666007503
Vorlagen-Nummer: 2026/022
- 3 Anfragen, Informationen


Münch
Bürgermeister



Gröditz, 16.03.2026

Die Sitzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Satzung des Bebauungsplans Nr. 17 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Am Wasserturm“ der Stadt Gröditz gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Gröditz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2025 den Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Am Wasserturm“ der Stadt Gröditz, bestehend aus dem Plandokument, der Begründung und dem Umweltbericht, in der Fassung April 2025, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Am Wasserturm“ der Stadt Gröditz tritt mit dieser Bekanntmachung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Am Wasserturm“ der Stadt Gröditz wird mit Begründung und Umweltbericht vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Gröditz, Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz während folgender Zeiten:

Öffnungszeiten Bürgerbüro bzw. nach telefonischer Vereinbarung:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

bereitgehalten und auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 17 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Am Wasserturm“ Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gröditz schriftlich unter Darlegung des, die

Verletzung oder den Mangel begründenden, Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

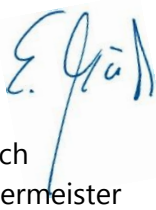
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Gröditz, 16.03.2026


Münch
Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Gröditz " Photovoltaik-Freiflächenanlage Am Wasserturm" und Änderung Flächennutzungsplan im Parallelverfahren

Übersichtslageplan

